

Satzung
des Jagd-Gebrauchs-Hundevereins
„PADERBORNER LAND e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Jagd-Gebrauchs-Hundeverein „Paderborner Land e. V.“ Er wird im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.02.1999 in Delbrück.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Jagdgebrauchshundeverein JGV Paderborner Land e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Führung von geprüften Jagdhunden, die Durchführung von Prüfungen, Beitrag zum ökologischen Waldumbau durch geprüfte Jagdhunde, sowie die Durchführung tierschutzgerechter Jagd. Der Verein fördert zugleich die Nachwuchshundeführer und auch die Ausbildung von Verbandsrichtern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Durchführung von jagdlichen Hundeproofungen (Zucht- und Anlageprüfungen, sowie Brauchbarkeitsprüfungen für alle relevanten Arbeiten im Jagdbetrieb).
 2. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Jägerschaft, insbesondere im Jagdbetrieb 1, speziell des Hundewesens.
 3. Vertretung in den Gremien der Jagdkynologischen Vereinigung NRW, sowie des Jagdgebrauchshundverbandes NRW.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Jagd-Gebrauchs-Hundverbandes e.V. Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, sowie die Disziplinar- und Verbandgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. verbindlich an.

§ 4

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Jagdgebrauchshundeverband e. V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Antrages bedarf dem Antragsteller gegenüber keinerlei Begründung. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein oder die Ziele des Vereins verliehen.

§ 6 Pflichten und Recht der Mitglieder

die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) tatkräftig zur Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf jede Weise zu unterstützen.
- (2) die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten.
- (3) die Beiträge pünktlich zu bezahlen
- (4) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) durch Tod.
- (2) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Eine entsprechende Erklärung muss schriftlich bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- (3) durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt, z. B. Nichtzahlung des Jahresbeitrages.
 - b) Wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.
 - c) Wenn ein Mitglied Prüfungsleiter oder Vorstandsmitglieder in ungebührlicher Weise kritisiert oder Mitglieder beleidigt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden

Beide müssen Verbandsrichter sein.

- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft im Frühjahr eines jeden Jahres die Mitgliederversammlung und bei Bedarf auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen zu laden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für dringend erachtet oder ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich fordert.

Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse durch. Bei den Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

Der Schriftführer ist in Absprache mit dem Vorsitzenden für den laufenden Schriftverkehr verantwortlich. Er verschickt die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er zieht die Beiträge ein und legt der Mitgliederversammlung Rechnung vor.

Die Rechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

Die Rechnungsprüfer sind auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung zu wählen, ihre Amtszeit kann zwei Geschäftsjahre dauern.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstandes.
- (2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- (3) Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahl der Rechnungsprüfer
- (5) Festsetzung des Jahresbeitrages, sowie Ehrungen und die Ernennung der Ehrenmitglieder.

- (6) Änderung der Satzung.
- (7) Auflösung des Vereins.

Aufgabe einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Entscheidung in Angelegenheiten, deren Erledigung wegen ihrer Dringlichkeit nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (2) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handerheben) und geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden. Alle Wahlen, mit Ausnahme der Rechnungsprüfer, erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.
- (4) Bei Abstimmung über Anträge, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche bei dem Vorsitzenden einzureichen sind, und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen, sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für oder gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Bei Ausfall eines gewählten innerhalb einer Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand, bis zur nächsten, für die Wahl zuständigen Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 11 Beiträge

Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Schatzmeister zu entrichten. Er soll durch Einzugsermächtigung erhoben werden.

§ 12 Änderung der Satzung

Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden:

- (1) in einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung.

In beiden Fällen müssen mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten. Ist die erste einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art ist Paderborn. Der Verein soll eingetragen werden in das Vereinsregister.

VR 1945
Satzung vom 14.05.1999

geändert am 04.10.2023